

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 10

29.03.2023

Seite 37

I n h a l t

- Jahresabschluss 2021 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf
- Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG; Vorhaben Nitrochemie Aschau GmbH

Jahresabschluss 2021 des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf

Der Verwaltungsrat des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf hat in der Sitzung am 20.07.2022 den Abschluss des Rechnungsjahres 2021 behandelt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsinstitutes liegt vor. Gemäß § 27 KUV liegt der Jahresabschluss und Lagebericht im DIFAZ des Innklinikums Altötting, Raum E.907, Herr Prostmeier, vom 11.04.2023 bis 19.04.2023 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 13.03.2023

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Nitrochemie Aschau GmbH
Wesentliche Änderung des bestehenden Pulverbetriebs durch den Betrieb eines Explosivstofflagers, Gemarkung Aschau a. Inn (Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Nitrochemie Aschau GmbH plant den Betrieb eines neuen Explosivstofflagers.

Das geplante Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 9.3.2 des Anhangs I und Nr. 30 des Anhangs II (Spalte 3) zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 2 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere ist eine erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden insbesondere keine neuen Flächen verdichtet.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber liegt in den Amtsräumen des Landratsamtes vor.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

29.03.2023
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr